OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840216/28/KPe

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über den Antrag der A__, B-Platzs vertreten durch C__, vom 26. November 2020, auf Nichtigerklärung der Ausschreibung vom 12.11.2020 der Auftraggeberin Gemeinde Schlierbach, vertreten durch Prof. D__, im Vergabeverfahren betreffend das Vorhaben „E“ den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren zu LVwG-840216 wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 12. November 2020 hat die Gemeinde Schlierbach für das „E“ im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich Bauleistungen nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 26. November 2020 begehrte die Antragstellerin die Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung, in eventu einzelner Ausschreibungsbestimmungen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab dem Antrag mit Erkenntnis vom 2. Februar 2021 statt, erklärte die Ausschreibung vom 12. November 2020 für nichtig und verpflichtete die Auftraggeberin zum Ersatz der von der Antragstellerin entrichteten Pauschalgebühren.

I.4. Aufgrund der von der Auftraggeberin erhobenen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024, GZ: Ra 2021/04/0099-6, das hg Erkenntnis vom 2. Februar 2021 (Punkt I.3.) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

I.5. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die Auftraggeberin mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2024 mit, dass das Vergabeverfahren zwischenzeitig beendet worden sei, weil der (im Rahmen einer Neuausschreibung [siehe hg. Verfahren LVwG-840227] ermittelten) Bestbieterin mit Schreiben vom 5. August/23. September 2021 der Auftrag rechtsgültig erteilt worden ist.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Schriftsatz der Auftraggeberin (Punkt I.5.) der Antragstellerin mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 (zugestellt am 21. Oktober 2024) weitergeleitet und unter Hinweis auf § 12 Abs 4 Oö. VergRSG auf das Ruhen des Verfahrens hingewiesen.

I.7. Von der Antragstellerin wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben bzw. wurden auch keine weiteren Anträge gestellt.

II. Sachverhalt:

Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. den darin enthaltenen oa Schriftstücken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wird während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, kann der Antragsteller die Fortsetzung des Nachprüfungsverfahrens als Feststellungsverfahren begehren (§ 12 Abs 4 Z 1 Oö. VergRSG 2006). Das Nachprüfungsverfahren wird in einem solchen Fall nicht automatisch in ein Feststellungsverfahren übergeleitet, sondern bedarf eines entsprechenden Fortsetzungsantrags. Bis zur Stellung eines solchen Antrags ruht das Verfahren (vgl. auch die analoge Verfahrensbestimmung des § 353 Abs 4 BVergG 2018).

Aufgrund der Bindung des Verwaltungsgerichts an das Begehren der Antragstellerin (vgl. VwGH 01.03.2004, GZ 2004/04/0012) hat diese im Zuge des Fortsetzungsantrags auch das Begehren neu zu formulieren (vgl. *Reisner* in *Heid/Reisner* (Hrsg), Handbuch Vergaberecht (1. Lfg 2024), S. 222, Rdz 383).

Ein solcher Fortsetzungsantrag ist gemäß § 12 Abs 4 letzter Absatz Oö. VergRSG 2006 binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Antrag im Sinn dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen.

Nachdem die Antragstellerin mit hg. Schreiben vom 16. Oktober 2024 von der Beendigung des dem Nachprüfungsverfahren zugrundeliegenden Vergabeverfahren verständigt wurde und mit Zustellung desselben spätestens am 21. Oktober 2024 Kenntnis erlangte, begann mit diesem Tag der Lauf der sechswöchigen Frist. Demgemäß endete der Fristenlauf am 2. Dezember 2024. Zumal während offener Frist kein Fortsetzungsantrag gestellt wurde, ist das Verfahren gemäß § 12 Abs 4 letzter Satz Oö. VergRSG 2006 einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner